



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

LVII. Kurfürstliche Erbverschreibung für den Rath zu Rathenow über die dortigen Mühlen, am 23. Mai 1512.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

LVII. Kurfürstliche Erbverschreibung für den Rath zu Rathenow über die dortigen Mühlen,
am 23. Mai 1512.

Vonn gotts gnaden wir Joachim, des h. R. R. Ertzcamerer, Churfurst vnd Albrecht gebrueder, Marggrauen zu Brandenburg etc. Bekennen etc. das wyr vnns wolgedacht mutes vnd guts Rats mit vnnsern lieben getrewen Borgermeistern vnd Rathmannen vnnsrer Staith Rathenow In ansehung Irer getrewen willigen dienst, So sie vnd Ir vorfahren vnns vnd vnnsrer herfchafft gethan vnd allzeit zu thun erbittig sein, auch aus gnedigem willen, damit wir inen als vnnsren getrewen vnderthanen gneigt vnd dem gemeinen nutz zum besten vnnsrer Mullen halben dafelbs gelegen volgender meynung geeinigt vnd vertragen haben, Einigen vnd vertragen vnns mit Inen In craft vnd macht dits Briefs, Nemlich also, das Sy vnd Ir nachkomen fur vnd fur dieselben vnnsrer Mollen bey Inen zu Rathenow gelegen mit dem dhanme aller vnd yglichen zugehorungen, nutzungen, freyheyten vnd gerechtigkeiten, Inmassen wir vnd vnser vorfaren seliger gedechtnis die bis vff heutigen tag gehabt, besessen vnd gnossen, vff ein Mollenpachten nu vff nechsten Pfingstag anzufahn vnd so forder zu ewigen tagen Innen haben, besitzen, genießen vnd gebrauchen zu gemeiner stath nutz vnd frommen, als Ander Ir eygenthumb, die zusamt den thannen dar zu gelegen mit gebeuden vnd notdurftigen zugehorungen vff In eygen kosten versehen, versorgen vnd in gewehren halten, wie sich gehort, alles on vnnsrer vnnsrer Erben vnd nachkomen eintrag, verhynderung vnd beswerung sollen vnd mogen. Zu solichen allen notdurftigen gebewden der mollen vnd der dhemme, one mittel darzu gelegen wir Inen vnd Iren nachkomen gestatten vnd vergonnen wollen, Als wir Inen auch hiemit vor vnns vnd vnnsrer Erben gegenwertiglich gestatten vnd vergonnen, in vnnsren holtzungen, so wir dar vmblang haben, mit willen vnd wissen vnnsrer heydreyters, Baw vnd Ander holtz zuhawen vnd hawen zulassen zu yglicher Zeit, wenn sie des dartzu bedurffen werden. Doch wenn Sy vnns deshalben erfuchen vnd ansprechen, Dargegen vnd widerumb sollen vnd wollen sie vnd Ir nachkomen fur vnd fur vnns vnnsrer Erben vnd nachkomen von Solichen vnnsren Mollen, Jerlichen Raychen vnd geben, one abgang, verhynderung, einrede vnd behelf, als rechte mullenpacht, funfzehen winspel maltz vff Purificationis marie, Funfzehen winspel Rocken vnd zweintzig gulden an gelde landswerung vff pfingsten nechst darnach folgende, Nw vff purificationis marie vnd pfingsten darnach schierft Im dreyzehenden Jar der myndern Zal anzufahn vnd so forder alle Jar zu ewigen Zeitten, wie Sy sich des vor sich vnd Ir nachkomen gegen vnns verpflichtet, zugesagt vnd gelobt, Auch Reuers Brief gegeben haben, Desgleichen auch bewilligt zu yglicher Zeit, wenn wir vrede vnd krieg haben, vnns vff vnnsrer Begern einen aus den mollen zuzenden, der mit der Ax fertig vnd geschickt ist zu solchen gescheyten. Es soll vnns auch Ir Mulmeister, so Sy zu yglicher Zeit vffnehmen werden, Pflicht thun vff das maltz, so zur mullen gebracht, vffsehen vnd achtung zu haben, damit vnns vnd Inen an dem Birgelt nicht verkurtzung geschee, getrewlich vnd vngenerlich. Sy sollen auch nicht mehr Rade hengen noch mullen hawen, one vnnsrer wissen vnd willen. Hieran vnd vber sind gewest die wirdigen gestrengen vnd hochgelarten vnnsrer Rethe vnd liebe getrewen Jörg flanns, marschalck, Doctor Ditrich von der Schulemburg, Probst zu Berlin, Doctor Busio von Aluefleuen, Doctor Sebastian Stublinger, Canntzler, Er Thomas krull, Dechant sant Erasmus Stift kyirchen in vnnsrem Slos koin, Secretarius, Busse von der Schulemborg, Engelke warnstet vnd Ander mehr glaubwürdigen. Zu urkunt etc. Datum Cöln, am Sontag Exaudj, Anno etc. XII.

Aus dem Kurlark. Lebnis-Copialbuche XXXI, 240. — Das Original, mit welchem die Copie verglichen ist, befindet sich im Rathesarchiv zu Rathenow cf. Grund- und Lagerbuch S. 101.